



# **ENTGELTORDNUNG**

**für die Abfallbehandlung  
in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**gültig ab 01.01.2020**

## **§ 1 Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

## **§ 2 Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m<sup>3</sup>).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegen), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegen gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

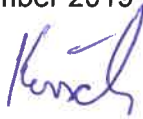
## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 10. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. VV 069/18) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 28. November 2019



Vorsitzende / Vorsitzender  
der Verbandsversammlung



Kirsch  
Verbandsvorsteher

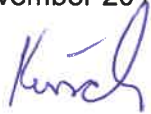
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 28. November 2019 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 28. November 2019



Vorsitzende / Vorsitzender  
der Verbandsversammlung



Kirsch  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel <sup>1)</sup>	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	197,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	208,50
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	197,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) <sup>2)</sup>	197,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) <sup>2)</sup>	197,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) <sup>2)</sup>	197,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) <sup>2)</sup>	197,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	197,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	97,80
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a.n.g.	197,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	97,80
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling <sup>2)</sup>	197,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	197,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	197,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	197,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen <sup>2)</sup>	197,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	197,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	208,50
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen <sup>2)</sup>	197,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	197,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	197,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	197,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen <sup>2)</sup>	197,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	208,50
07 02 99	Abfälle a.n.g.	197,00

<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	208,50
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	208,50
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	197,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	197,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	208,50
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	197,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	197,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	197,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	197,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	197,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	197,00
15 01 05	Verbundverpackungen	197,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	197,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	197,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	197,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	197,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	97,80
17 02 02	Glas	197,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	208,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	197,00
		(Euro/m <sup>3</sup> )
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	163,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	197,00

<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	197,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	197,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	197,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	197,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	197,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	197,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen <sup>2)</sup>	197,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen <sup>2)</sup>	197,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	169,20
19 08 02	Sandfangrückstände	169,20
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer <sup>2)</sup>	197,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen <sup>2)</sup>	197,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen <sup>2)</sup>	197,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	197,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung <sup>2)</sup>	197,00
19 12 01	Papier und Pappe	197,00
19 12 02	Eisenmetalle	197,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	197,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	208,50
19 12 05	Glas	197,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	97,80
19 12 08	Textilien	197,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	197,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	208,50
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	197,00
20 01 02	Glas	197,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	197,00
20 01 10	Bekleidung	197,00
20 01 11	Textilien	197,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	208,50
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	197,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	197,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	208,50
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	97,80
20 01 39	Kunststoffe	208,50
20 01 40	Metalle	197,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	197,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	197,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammelungen im Verbandsgebiet	99,47
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	163,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	197,00

20 03 02	Marktabfälle	197,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	197,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	197,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	151,33
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	196,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	197,00

<sup>1)</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

<sup>2)</sup> Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.